

48. Geht das gemäß § 647 BGB. begründete Pfandrecht des Werklunternehmers, der ein im Schiffsregister eingetragenes Schiff ausgebessert hat, in dem Falle unter, wenn er auf Weisung des Bestellers das Schiff an einen Dritten herausgibt?

VI. Zivilsenat. Urte v. 6. Mai 1924 i. S. S. L. (Rl.) w. G. Sch.
u. Gen. (Befl.). VII 286/23.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat für den Kaufmann J. L. in S. das Schiff „Abolf“ umgebaut und ausgebessert. Letzterer verkaufte das im Schiffsregister eingetragene Schiff, das auf der Werft des Klägers repariert wurde, an die Beklagten, denen es vom Kläger auf dem

Slip der Werft von W. vorgeführt wurde. Die Käufer brachten es nach dem Hansahafen und wollten es in See gehen lassen. Der Kläger erwirkte aber wegen einer ihm angeblich an L. zustehenden Werklohnforderung von 105 117,15 M den dinglichen Arrest zur Höhe von 115 000 M in das bezeichnete Schiff, dessen Vollziehung dadurch gehemmt wurde, daß die Beklagten 115 000 M hinterlegten.

Der Kläger begehrte sodann mit der Klage, daß die Beklagten verurteilt würden, ihre Zustimmung dazu zu geben, daß ihm aus den hinterlegten 115 000 M 105 117,15 M nebst gewissen Zinsen und Kosten gezahlt würden. Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies dagegen in Anwendung des § 1253 BGB. die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

... Auszugehen ist von der dem Kläger günstigen Unterstellung des Berufungsurteils, daß der Kläger ursprünglich ein gesetzliches Pfandrecht gemäß § 647 BGB. an dem Schiff „Adolf“ in dem vollen, von ihm behaupteten Umfange seiner Forderung erworben habe. Maßgebend sind ferner die nicht angefochtenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils, daß Kläger das Schiff auf das Slip von W. gebracht und es dort zur Verfügung des Bestellers L. unter Aufgabe seines eigenen Besizes gelassen hat, und daß es mit Willen des Klägers geschehen ist, wenn sodann W. das Schiff der von L. erteilten Anweisung gemäß an die Beklagten auslieferte. Hieraus folgert das angefochtene Urteil in Anwendung des § 1253 Abs. 1 BGB., daß der Kläger spätestens mit der Auslieferung des Schiffes an die Beklagten sein Pfandrecht verloren habe. Die Folgerung würde nicht zu beanstanden sein, wenn der Rechtsfall überhaupt einer Beurteilung nach dem angezogenen § 1253 unterläge. Das insofern von der Revision angeregte Bedenken, es liege nicht eine Rückgabe an den Pfandschuldner und früheren Schiffseigentümer L. vor, kann nicht durchgreifen. Einer solchen Rückgabe ist eine auf Weisung des L. erfolgte Herausgabe an einen Dritten sinngemäß gleichzustellen (vgl. auch RGZ. Bd. 92 S. 267; JW. 1912 S. 459 Nr. 6; Komm. d. RWKäte z. § 1253 Anm. 2).

Die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 1253 für den vorliegenden Fall, die das Berufungsurteil annimmt, die Revision dagegen bezweifelt, muß jedoch verneint werden. Die Erwägungen des Berufungsrichters zur Verteidigung der Anwendbarkeit des § 1253 scheinen auf Bemerkungen zu fußen, die sich in Schaps, Deutsches Seerecht, 1. Aufl. S. 17 finden. Dort ist ausgeführt: Der Satz des § 1257 BGB., wonach die Vorschriften über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht auf ein kraft Gesetzes entstandenes Pfandrecht entsprechende Anwendung finden, gelte nach § 1266 BGB. für Pfandrechte an ein-

getragenen Schiffen insoweit nicht, als sich daraus, daß der Konventionalspfandgläubiger nicht den Besitz des Schiffes erlangt, Abweichungen ergeben. Es ergäben sich aber solche Abweichungen. Insbesondere sehe das Pfandrecht des § 647 gerade voraus, daß die Pfandsache in den Besitz des Gläubigers gelangt sei. Deshalb gelte § 1257 nicht für das Pfandrecht an eingetragenen Schiffen. Hieraus folge nicht, daß es gesetzliche Pfandrechte an eingetragenen Schiffen, abgesehen von denen des Handelsgesetzbuchs, nicht gebe; dieselben richteten sich vielmehr nach den Grundsätzen des Faustpfandrechts. . . . Der Satz 1 des bezeichneten § 1266: „Die Vorschriften der §§ 1205 bis 1257 finden insoweit keine Anwendung, als sich daraus, daß der Pfandgläubiger nicht den Besitz des Schiffes erlangt, Abweichungen ergeben“ ist für die Entscheidung des vorliegenden Falles von grundlegender Wichtigkeit. Nun ist aber nicht zweifelhaft, daß Schaps gerirrt hat, wenn er aus jenem Satze wegen des Unterschiedes in der Entstehungsart eines vertraglichen und eines gesetzlichen Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe entnehmen wollte, daß der § 1257 BGB. für das Pfandrecht an eingetragenen Schiffen nicht gelte. Denn der § 1257 handelt gar nicht von der Entstehung eines gesetzlichen Pfandrechts, sondern nur von einem gemäß und kraft Gesetzes schon entstandenen Pfandrecht (vgl. Mittelstein, Binnenschiffahrtsrecht Bd. I S. 488; Rittschly bei Gruchot Bd. 45 S. 806). Wie sich aus dem § 1266 zwingend ergibt, ist auf das gesetzliche Pfandrecht des Werkunternehmers an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe der § 1257 anwendbar. Demgemäß gelten nach dem angeführten § 1266 Satz 1 für dies Pfandrecht in erster Reihe die §§ 1259—1269 BGB., soweit deren Inhalt die Anwendung auf ein gesetzliches Pfandrecht zuläßt, und in zweiter Reihe die §§ 1205—1257 ebenda, insoweit nicht in diesen Vorschriften, abweichend von der Sonderregelung der §§ 1259 flg., dem Besitze des Pfandgläubigers am Pfandgegenstand entscheidende Bedeutung beigemessen ist. Da § 1253 das Besitzverhältnis des Pfandgläubigers zum Pfande betont, indem er von der Dauer des Besitzes die Fortdauer des Pfandrechts abhängig macht, gilt der § 1253 für das gesetzliche Pfandrecht des Werkunternehmers an dem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe nicht. Der Werkunternehmer darf auf Grund entsprechender Anwendung des § 1263 Abs. 1 sein ohne Registereintrag wirksames Pfandrecht in das Schiffsregister eintragen lassen und er bleibt hierzu noch befugt, behält indes auch ohne Eintragung sein Pfandrecht, nachdem er das hergestellte registrierte Schiff an den Besteller oder auf dessen Weisung an einen Dritten herausgegeben hat. Diese Ansicht entspricht auch der im Schrifttum weitaus herrschenden Meinung, vgl. Schaps-Mittelstein, Deutsches Seerecht, 2. Aufl. S. 40; Neumann, BGB.

§ 1266 Anm. 2; Enneccerus-Neumann, Sachenrecht, 2. Aufl., Bb. II S. 366; Biermann § 1259 Anm. 2; von Staubinger § 1266 Anm.; Preßschmar, Sachenrecht § 1266 Anm. 4; Komm. v. RG-Räten § 1266 Anm.; Pappenheim, Handbuch des Seerechts Bb. II S. 203 ffg.; Büstendörfer in Ehrenberg's Handbuch des Handelsrechts Bb. VII Abt. 2 §§ 52, 53. Anderer Ansicht sind Pland-Brodmann § 1259 Anm. 2 mit eingehender Begründung, die aber nicht überzeugt, weil sie von der nicht als richtig anzuerkennenden Annahme der Unanwendbarkeit der §§ 1260 ffg. auf gesetzliche Pfandrechte an eingetragenen Schiffen ausgeht, ferner anscheinend Boyens, Seerecht Bb. II S. 33, der als anwendbar auf gesetzliche Pfandrechte an eingetragenen Schiffen u. a. die §§ 1249—1256 HGB. aufführt, ohne indes hierfür Gründe zu geben.

Das Berufungsurteil macht für seinen im vorstehenden bekämpften Standpunkt noch geltend, es sei nicht zu rechtfertigen, daß der Werkunternehmer, der von der statthaftern Vorsichtsmaßregel, sein Pfandrecht an eingetragenen Schiffe durch Eintragung in das Register zu wahren, keinen Gebrauch gemacht habe, das Pfandrecht bei Rückgabe des Schiffs an den Besteller oder Eigentümer behalte, während jeder andere Werkunternehmer sein Pfandrecht verliere, wenn er die Sache an den Besteller oder Eigentümer zurückgebe. Allein dieser Beweisführung steht vor allem die positive gesetzliche Regelung im Wege. Auch ist dabei nicht beachtet, wie die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe vermöge des Einflusses gewisser im Liegenschaftsrechte wurzelnder Grundsätze im Rechtssystem immerhin eine Sonderstellung einnehmen. Allerdings könnte man nach der ganzen auf Besitz ruhenden Gestaltung des Pfandrechts gemäß § 647 HGB. und in Rücksicht auf das für das pfandrechtliche Gebiet im allgemeinen anerkannte und betonte Erfordernis der äußeren Erkennbarkeit der Pfandberechtigung es für sachlich angemessener halten, wenn das Gesetz die Anwendbarkeit des § 1253 Abs. 1 auch auf das Pfandrecht des Werkunternehmers an registrierten Schiffen erstreckt hätte. Allein die Gesetzgebung ist diesen Weg nicht gegangen. Dabei stellt die gesetzliche Regelung des Punktes für das Gebiet des Schiffahrtsrechts nicht etwa eine vereinzelt Ausnahmebestimmung dar, die deshalb besonders auffällig wäre. Man denke nur an die zahlreichen im § 754 HGB. aufgeführten Schiffsgläubigerrechte. Nach § 755 HGB. steht den Schiffsgläubigern, welchen das Schiff nicht schon durch Verbodnung verpfändet ist, ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiffe und dem Zubehör des Schiffes zu. Aber keines dieser Pfandrechte setzt den Besitz am Schiffe voraus, und auch bei registrierten Seeschiffen erfordern diese Pfandrechte nicht ihre Eintragung im Schiffsregister. . .